

Richtlinien Heckenschnitt



Schneiden von Bäumen und Hecken

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind nach den gesetzlichen Vorschriften bis **anfangs November** eines jeden Jahres zu schneiden, damit der vorgeschriebene Abstand zu den Strassenrändern wieder eingehalten wird.

Wir bitten alle Liegenschaftsbesitzer, die gesetzlichen Bestimmungen der Sicherheit wegen einzuhalten und Hecken, Sträucher, Bäume und andere Bepflanzungen spätestens bis Ende November auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Bäume und Hecken, welche bis zum oben genannten Datum nicht geschnitten werden und die Sicherheit der Strassenbenützer gefährden, werden von der Gemeinde zum Schneiden in Auftrag gegeben und dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt.

Das Strassengesetz des Kantons Freiburg (Artikel 93, 94 und 95) schreibt unter anderem vor:

Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen an öffentlichen Strassen

	Abstand vom Strassenrand
Bäume	5.0 m. Äste, die in die Fahrbahn reichen, müssen über die Fahrbahn bis auf 5 m Höhe geschnitten werden.
Hecken (Lebhäge) höchstens 90 cm hoch	<ul style="list-style-type: none">• auf geraden Strecken müssen die Zweige längs der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens 1,65 m vom Strassenrand aufweisen. Sie müssen jedes Jahr vor dem 1. November geschnitten werden.• in Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern.
Mauern und Einfriedungen bis 1.0 m hoch	mind. 1.65 m ab Fahrbahnrand.
Mauern und Einfriedungen über 1.0 m hoch	mehr als 1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benützer nicht behindern.
Leichte oder provisorische Einfriedungen *)	0,75 m vom Fahrbahnrand längs der Gemeindestrassen und der öffentlichen Flurwege in der Bauzone, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist.

**)Als leichte Einfriedungen gelten die Einfriedungen, die leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können, wie elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind. (Art. 69, Ausführungsreglement zum Strassengesetz)*

Richtlinien Heckenschnitt



Zur allgemeinen Information, aber auch aus Gründen der Sicherheit, bitten wir alle Liegenschaftsbesitzer auch die nachfolgenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (Art. 232, Art. 266) zu beachten:

Abstände von Bepflanzungen gegenüber Nachbargrundstücken

	Abstand von der Parzellengrenze
Hochstämmige Bäume (z.B. Nuss- oder Kastanienbäume)	6.0 m
Obstbäume	3.0 m
Weiden, Pappeln, Birken	0.6 m, müssen alle 4 Jahre geschnitten werden
Hecken (Lebhäge)	0.6 m, müssen alle 2 Jahre auf 1.20 m zurückgeschnitten werden